

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes das Offenhalten von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr für den Bereich der Innenstadt mit nachfolgend genannten Straßen (beidseitig) als Umgrenzung aus Anlass des Altstadtfestes in Hofheim am Taunus am 28.04.2024 freigegeben:

Elisabethenstraße, Zeilsheimer Straße, Hauptstraße, Oskar-Meyrer-Straße, An der Obermühle, Am Alten Bach, Cohausenstraße, Wilhelmstraße, Alte Bleiche, Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße, Pfarrgasse.

2. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen, wird auf höchstens 13 Uhr bis 19 Uhr festgelegt.

3. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere ähnliche Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.

4. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung mit einem dazugehörigen Plan, aus dem die Umgrenzung des für die Sonntagsöffnung freigegebenen Bereichs ersichtlich ist, ist den Amtlichen Bekanntmachungen auf

www.hofheim.de

zu entnehmen. Ein entsprechender Hinweis in der Hofheimer Zeitung ist erfolgt. Daneben liegt diese Allgemeinverfügung im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, Erdgeschoss, Zimmer 24, während der Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und Dienstag von 16 bis 18 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Da die Räume der Verwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden können, sollte das Internet zur Einsichtnahme der Allgemeinverfügung vorrangig genutzt werden oder nach Anmeldung innerhalb der genannten Sprechzeiten die ausgelegten Unterlagen eingesehen werden.

Begründung:

Der vorliegende Antrag ist nachfolgend anhand der gesetzlich aufgestellten und durch die Rechtsprechung präzisierten Voraussetzungen geprüft.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLÖG) sind Städte und Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLÖG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen durch Allgemeinverfügung freizugeben. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist dabei anzugeben, er darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Freigabeentscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, wobei in der Bekanntgabe die Öffnungszeiten zu bestimmen sind. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Die Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Karfreitag,

die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis (Volkstrauertag) und der letzte Sonntag nach Trinitatis (Totensonntag) dürfen nicht freigegeben werden. Diese Voraussetzungen werden ausdrücklich in Bezug genommen und in der nachfolgenden Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Das Altstadtfest findet seit 2016 an einem Wochenende im Frühjahr statt und setzt die Tradition des Frühlingsfests mit verkaufsoffenem Sonntag und des Wäldchestags nahtlos fort. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus verfügt als Kreisstadt des Main-Taunus-Kreises indes über eine umfangreiche Tradition in der Durchführung von für den Landkreis zentralen Publikumsveranstaltungen, die ein großes lokales, regionales und überregionales Publikum anziehen. Derartige Veranstaltungen sind insbesondere in der kulturhistorisch bedeutsamen Hofheimer Altstadt in hohem Maße identitätsstiftend.

Veranstaltet wird das Altstadtfest von der Kreisstadt Hofheim, unterstützt vom Verein Industrie, Handel, Handwerk (IHH e. V.) und dem Vereinsring Hofheim. Charakteristisch ist die Mischung der Angebote von einheimischen und auswärtigen Betrieben, die sich innerhalb der Altstadt versammeln. Diese Attraktion wird regelmäßig durch eine Anzahl weiterer Verkaufsstände und -betriebe ergänzt, welche der Versorgung der Festbesucher und der Unterhaltung dienen. Besondere Attraktionen sind die Bühne auf dem Kellereiplatz mit einem abwechslungsreichen Musik-, Show- und Kinderprogramm. Eine Ausstellung der Fahrzeuge der Hilfsdienste wird auf dem Ludwig-Meidner-Platz stattfinden. Zudem findet das Treffen der Vespa-Freunde auf dem Platz Am Untertor statt.

Das Altstadtfest zog in den vergangenen Jahren regelmäßig eine Besucherzahl von etwa 5.000 Personen an. Dies selbständig und insbesondere unabhängig davon, ob ein verkaufsoffener Sonntag zeitgleich zugelassen war. Diese Besucherzahl ist durch eine langjährige Auswertung der Besucherströme auf Grundlage von Befragungen der jeweiligen Festbesucher, Presseberichte, sonstige mediale Berichterstattung und selbständige Feststellungen der Verwaltung belegt. Es ist anzunehmen, dass das Altstadtfest als erste größere Festveranstaltung des Jahres 2024 eine entsprechende Anzahl an Besuchern anziehen wird.

Das Gebiet des Altstadtfestes umfasst nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern beschränkt sich vorwiegend auf die historische Altstadt, gebildet durch die Straßen: Elisabethenstraße, Zeilsheimer Straße, Hauptstraße, Oskar-Meyrer-Straße, An der Obermühle, Am alten Bach, Cohausenstraße, Wilhelmstraße, Alte Bleiche, Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße, Pfarrgasse.

Das Altstadtfest bildet als örtliches Fest grundsätzlich einen tauglichen Anlass zur Zulassung einer Sonntagsöffnung von weiteren Verkaufsstellen.

Die Sonntagsöffnung weiterer Verkaufsstellen beim Altstadtfest dürfte im Hinblick auf ihre Anziehungskraft auf Besucher gegenüber den festbedingt geöffneten, temporären Verkaufsstellen und insbesondere der zentralen Attraktion nicht zu stark ins Gewicht fallen. Hier zeigt bereits die Gesamtverkaufsfläche der für eine sonntägliche Öffnung in Frage kommenden örtlichen Verkaufsstellen, dass diese im Verhältnis zu den temporären Ständen als sehr gering zu bewerten sind und keinesfalls einen prägenden Charakter einzunehmen vermögen (BVerfG 1 BvR 2857).

Nach Rücksprache mit den örtlichen Einzelhändlern und deren Interessenvertretung (IHH e.V.) wurden in der Vergangenheit an verkaufsoffenen Sonntagen in der Regel durchschnittlich 50 Kunden pro Geschäft gezählt. Hier wird unterstellt, dass diese Kunden das jeweilige Festgelände überwiegend aus Anlass der Sonntagsöffnung der Geschäfte aufgesucht haben. Tatsächlich dürfte sich ein gewichtiger Teil der Kunden nur aus Gelegenheit einer festbegleitenden Ladenöffnung (auch) in den Geschäften befunden haben. Entsprechend ist die genannte Kundenzahl als Maximum der aus reinem

Kaufinteresse eintreffenden Personen zu sehen. Diese Auswertung stützt sich auf Kundenzählungen und konkrete Umsatzzahlen der beteiligten Geschäftsbetriebe. Durchschnittlich beteiligten sich 55 Ladengeschäfte an der sonntäglichen Öffnung. Unter Zugrundelegung dieser Bedingungen ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl von 2.750 zu erwartenden Einkaufsinteressenten. Diese Zahl wird auch für eine sonntägliche Geschäftsöffnung 2024 prognostiziert.

Ein Vergleich der Besucherströme ergibt eine nahezu doppel so große Anzahl an Personen, die voraussichtlich das Festgelände aufgrund und aus Anlass des Festbetriebs besuchen, gegenüber den vorwiegend aus Kaufinteresse zu erwartenden Besuchern.

Die vorstehend angestellte Prognose der zu erwartenden Besucherzahlen ergibt vorliegend, dass deutlich weniger Besucher aufgrund der sonntäglichen Ladenöffnung zu erwarten sind, als aufgrund des Festbetriebs. Der durch das Altstadtfest initiierte Besucherstrom überwiegt gemäß dieser Prognose denjenigen, der das betreffende Stadtgebiet aufgrund der Ladenöffnung erreicht. Das Altstadtfest bildet mithin auch den selbständigen „Magneten“, also den tauglichen Anlass einer nur begleitenden Sonntagsöffnung weiterer Verkaufsstellen („Annex“).

Es wird festgestellt, dass ein Interesse an der begleitenden Versorgung der Besucher mit weiteren Waren besteht.

Der Geltungsbereich einer zulässigen Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen könnte in räumlicher oder branchenbetreffender Hinsicht zu beschränken sein.

Vorliegend beschränkt sich der Bereich des Altstadtfestes auf wenige, vorab genannte Straßenzüge der Hofheimer Innen- bzw. Altstadt. Die Verkaufsfläche der in diesem Gebiet gelegenen und potentiell öffnungswilligen Ladengeschäfte entspricht exakt der Flächengröße des Anlassereignisses (Altstadtfest).

Die Notwendigkeit der sonntäglichen Öffnung von außerhalb dieses Gebiets gelegenen Verkaufsstellen im Sinne des begleitenden Versorgungscharakters ist nicht gegeben, die Zulassung von außerhalb oder weit abseits dieses Gebiets gelegenen Verkaufsstellen nicht zulässig. Der räumliche Geltungsbereich ist daher auf das durch die Straßen Elisabethenstraße, Zeilsheimer Straße, Hauptstraße, Oskar-Meyrer-Straße, An der Obermühle, Am alten Bach, Cohausenstraße, Wilhelmstraße, Alte Bleiche, Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße, Pfarrgasse gebildete Gebiet zu beschränken.

Soweit sich Verkaufsstellen, die außerhalb dieses Gebiets liegen, für öffnungswillig erklären sollten, so kann diesen Betrieben eine sonntägliche Öffnung nicht gestattet werden. Dies betrifft etwa die Richtung Ortseingang gelegenen Einkaufsmärkte und Ladengeschäfte in den Stadtteilen.

In branchenbezogener Hinsicht müsste das zur sonntäglichen Öffnung zugelassene Sortiment in etwa demjenigen auf den vorgenannten Anlassveranstaltungen angebotenen Sortiment entsprechen oder zur begleitenden Versorgung der Besucher dienen. An den temporären Ständen werden Speisen und Getränke sowie Spezialitäten angeboten und mit Schmuck, Bekleidung, Accessoires gehandelt. Die öffnungswilligen Verkaufsstellen sind mithin auf ihre Branchenzugehörigkeit zu überprüfen und das Sortiment im Konfliktfalle zu beschränken.

Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen muss einen engen zeitlichen Zusammenhang zu den Zeiten des Festbetriebs (Anlassereignis) aufweisen. Zudem ist eine Öffnung von sechs Stunden nicht zu überschreiten, die Öffnungsmöglichkeit muss spätestens um 20 Uhr enden. Schließlich darf sie nur außerhalb der Hauptgottesdienste und nicht an Feiertagen zugelassen werden.

Diese Voraussetzungen sind für das Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus erfüllt, soweit die Sonntagsöffnung am 28.04.2024 von 13 - 19 Uhr zugelassen wird. Der Festbetrieb geht über den

beschrieben Zeitraum hinaus, findet hier jedoch seinen Schwerpunkt. Es bestehen keine Zeiträume, in denen lediglich Geschäftsbetrieb, jedoch kein Festbetrieb stattfindet. Die Hauptgottesdienste finden gemäß Abfrage bei den örtlichen Glaubensgemeinschaften nicht in diesem Zeitraum statt.

Die sonntägliche Öffnungszeit wird entsprechend auf 13 bis 19 Uhr festgelegt.

Anderweitige, gewichtigere Interessen, die gegen die Zulassung einer begleitenden sonntäglichen Öffnung weiterer Verkaufsstellen im Festgebiet sprechen, sind nicht ersichtlich oder fallen gegenüber den oben genannten Abwägungsparametern nicht hinreichend ins Gewicht. Insbesondere ist der Hofheimer Einzelhandel ganz überwiegend von inhabergeführten Geschäften geprägt, so dass eine unzumutbare Beanspruchung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern während der sonntäglichen Öffnung nicht zu befürchten ist.

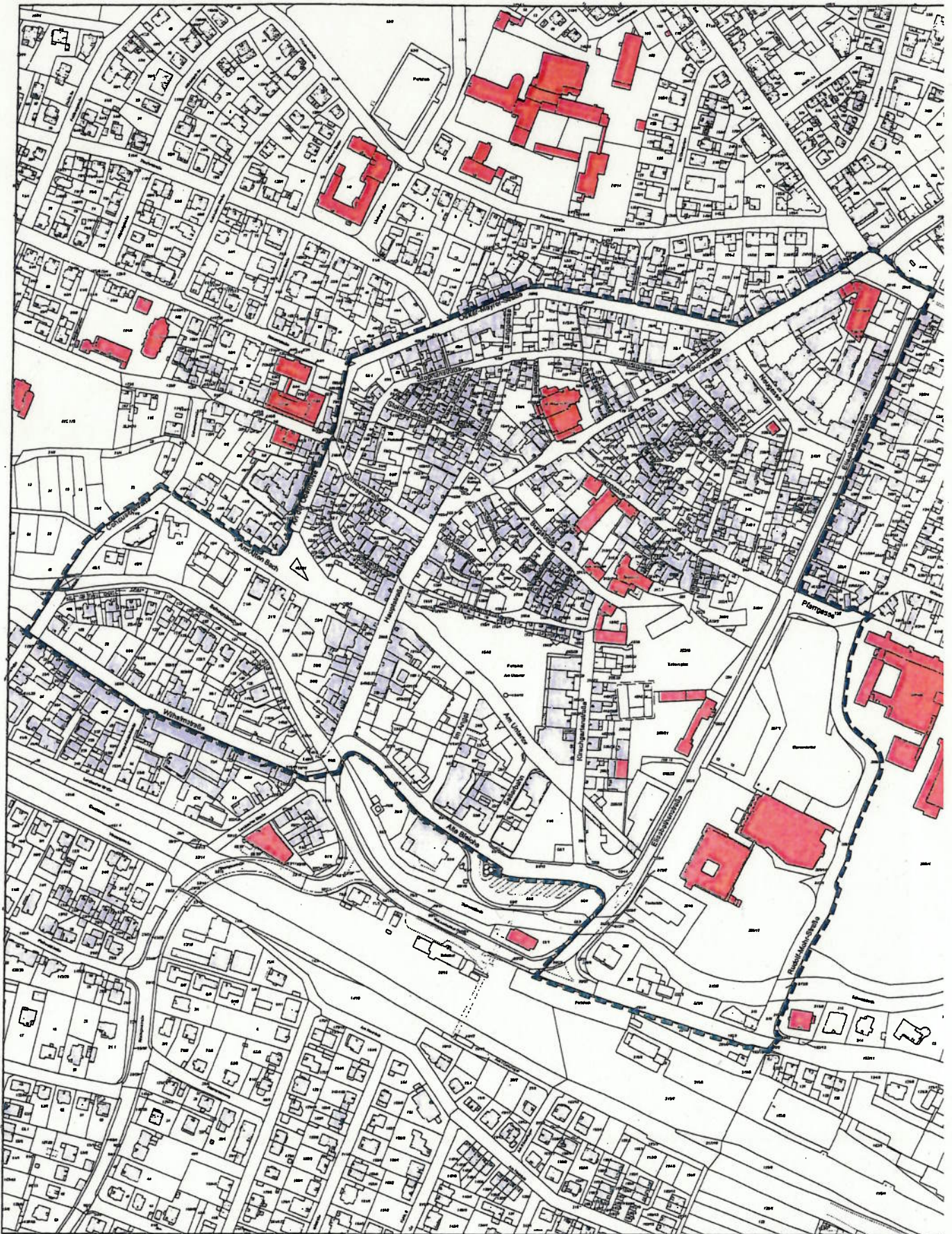
Der Verkaufsoffene Sonntag ist somit unter den genannten Einschränkungen nach § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) zu genehmigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, gewahrt.

Hofheim am Taunus, den 24. Januar 2024

DER MAGISTRAT
gez.
Vogt
Bürgermeister



**Bereich Innenstadt für
Freigabe Sonntagsöffnung**

Zeichenerklärung



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
ohne Maßstab

